

Satzung der Stiftung

"Hans-Joachim Maaz - Stiftung Beziehungskultur"

Die Präambel definiert die Stifteridee wie folgt:

Das Anliegen der Stiftung besteht darin, auf der Grundlage der "Beziehungskultur" nach Hans-Joachim Maaz durch Prävention und Beratung zur Verbesserung der individuellen, familiären und gesamtgesellschaftlichen psychosozialen Gesundheit beizutragen.

Ausgehend von der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass die Qualität der frühkindlich erfahrenen Beziehungen an Mütterlichkeit und Väterlichkeit entscheidend und nachhaltig die Entwicklung der Persönlichkeit prägt, sind mit „Beziehungskultur“ Qualitätsmerkmale zusammengefasst, die für eine gesunde Entwicklung des Kindes maßgeblich sind und Erwachsenen eine Orientierung bei der Milderung der Folgen erlittener Beziehungsstörungen geben.

Qualitätsmerkmale der Beziehungskultur nach Hans-Joachim Maaz

Jeder Mensch hat im Rahmen seiner eigenen Möglichkeiten die Verantwortung und die Chance, sich Beziehungskultur für die eigene Gesundung und konfliktlösende soziale Verständigung zu erarbeiten, indem er

1. seine entwicklungspsychologisch bedingten Verletzungen, Behinderungen, Defizite erkennt und
2. für einen geschützten emotionalen Ausdruck sorgt (fühlen statt ausagieren),
3. um damit soziale Beziehungen übertragungsärmer und realistischer (ohne frühe unerfüllte Sehnsüchte oder erlittene Enttäuschungen) zu gestalten und auch begrenzte Möglichkeiten bei sich selbst und anderen zu akzeptieren, sowie
4. ressourcenorientiert eigene Möglichkeiten wertzuschätzen, zu entwickeln und angemessen zu genießen.

Die lernbaren Schritte der „Beziehungskultur“ nach Hans-Joachim Maaz

1. Erinnern der eigenen Lebensgeschichte,
2. Verstehen der frühen Prägung durch die erfahrene Mütterlichkeit und Väterlichkeit,
3. Erlernen der Regulierung von Folgen belastender Beziehungserfahrungen,
4. Einüben reiferen Verhaltens in realen Beziehungen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen "Hans-Joachim Maaz - Stiftung Beziehungskultur".
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sie hat ihren Sitz in Halle/Saale.
- 3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Gesundheit und Bildung, sowie die Förderung des Schutzes von Partnerschaft und Familie.
- 2) Der Stiftungszweck wird auf der Grundlage der Beziehungskultur nach Hans-Joachim Maaz im Sinne der Präambel insbesondere verwirklicht durch:
 1. Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, psychosoziale Fehlentwicklungen und zwischenmenschliche Konflikte zu mildern und Kinderbetreuung zu optimieren,
 2. Unterstützung für Organisationen oder Projekte, die im Sinne der Präambel tätig sind, beispielsweise in Gemeinschaftsprojekten, Partnerschaften, Familien, Kindergärten und Schulen.
- 3) Die Stiftung ist fördernd und operativ tätig und behält sich die Ausgestaltung weiterer künftiger operativer Tätigkeiten vor.
Förderung erfolgt im Rahmen des vorhandenen Budgets im Sinne der Beziehungskultur nach Hans-Joachim Maaz für Organisationen oder Projekte, die sich im besonderen Maß um die Umsetzung des Stiftungszweckes bemühen, durch
 1. eine Preisverleihung - höchstens 1 mal pro Jahr,
 2. finanzielle Unterstützung bei Bedarf an Beratung, Supervision, Workshops, Weiterbildungen.
- 4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden) zu, die zu seiner Vermehrung bestimmt sind. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- 3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- 4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden vom Stifter bestellt.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, bestellt der Stiftungsbeirat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Der Stiftungsbeirat entscheidet dabei mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsbeirates oder sein Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- 4) Dem Vorstand sollen Personen mit besonderer Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgaben- und Zweckerfüllung der Stiftung angehören. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsbeirat angehören.
- 5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben.
- 6) Sowohl vom Stifter bestellte als auch spätere Vorstandsmitglieder können jederzeit aus wichtigem Grunde (Verletzung des Ansehens und/oder des Grundanliegens gemäß Präambel der Stiftung) vom Stiftungsbeirat abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Stiftungsbeiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirates.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Bewahrung der Stifteridee,
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Aufstellung von Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht.
- 3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.
- 4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- 3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 4) Beschlüsse können (in dringenden Fällen) auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich. Den Beschlüssen müssen zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

- 6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Stiftungsbeirat

- 1) Der Stiftungsbeirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des ersten Stiftungsbeirates werden vom Stifter bestellt.
- 2) Scheidet ein Stiftungsbeiratsmitglied aus, wählt der Stiftungsbeirat einen Nachfolger im Wege der Kooptation. Wiederwahl ist zulässig. Das Stiftungsbeiratsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig.
- 3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Dem Stiftungsbeirat sollen Personen angehören mit besonderer Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgaben- und Zweckerfüllung der Stiftung.
- 5) Stiftungsbeiratsmitglieder können jederzeit aus wichtigem Grund (Verletzung des Ansehens und/oder des Gründanliegens gemäß Präambel der Stiftung) abberufen werden, vom Stifter die von ihm berufenen Mitglieder, andere vom Stiftungsbeirat. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Stiftungsbeiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirates. In diesem Fall, sowie bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes durch Amtsniederlegung ergänzt sich der Stiftungsbeirat gemäß §10, Abs.2.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- 1) Der Stiftungsbeirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Bewahrung der Stifteridee
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung von Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
- 2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsbeirat Sachverständige hinzuziehen.
- 3) Der Stiftungsbeirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, ein eventueller Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsbeirates beratend teilnehmen.
- 4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsbeirates bzw. von Vorstand und Stiftungsbeirat gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht beeinträchtigen und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- 2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsbeirat gefasst werden. Dazu lädt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, ein. Die Einladung muss den Teilnehmern 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Grundes zugegangen sein. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates.
- 3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzugeben.

§ 13
Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- 1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint und wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- 2) Die Organe der Stiftung können Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- 3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsbeirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates.
- 4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuseigen.

§ 14
Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an "SOS-Kinderdörfer weltweit" mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Abstimmung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 15
Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.
- 2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).
- 3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Halle,

8. 12. 13

Dr. med. Hans-Joachim Maaz
FA für Psychiatrie und Psychotherapie
FA für Psychotherapeutische Medizin
und Psychotherapie/Psychoanalyse
Fuchsbergstraße 53, 06120 Halle/S.
Tel. 0345/6867035
Fax 0345/6867036

**Vermerk über die Vorlage dieses Stiftungsgeschäftes
und dieser Satzung im Rahmen der
Anerkennung einer Stiftung nach § 80 BGB**

Vorstehendes Stiftungsgeschäft vom 16. Dezember 2013 und anliegende Satzung vom 8. Dezember 2013 (bestehend aus 7 Blatt) der

Hans-Joachim Maaz - Stiftung Beziehungskultur

mit Sitz in Halle (Saale) liegen der Anerkennung der Stiftung vom 19. Dezember 2013, Az.: LSA-11741-264, zu Grunde.

Über die Anerkennung wurde der Stiftung eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

Halle (Saale), den 19. Dezember 2013

Landesverwaltungsamt

LSA-11741-264

Im Auftrag


Teske

